

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heizkostenabrechnungsgesetz geändert wird

Rund 27% des Endenergieverbrauchs Österreichs wird für die Bereitstellung von Raumwärme, Warmwasser und Kühlung in Gebäuden aufgewendet. Somit kommt dem Gebäudebereich bei der Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen – neben dem Verkehrssektor – eine zentrale Rolle zu. Bis 2030 soll in diesem Bereich sozial- und wirtschaftsverträglich beim CO₂-Ausstoß eine Reduktion um rund 3 Mio. t CO₂eq (CO₂-Äquivalent) auf rund 5 Mio. t CO₂eq erreicht werden. Um dies bewerkstelligen zu können, muss der Bedarf an Energie zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser deutlich gesenkt werden.

Am 21. Dezember 2018 ist im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz verkündet worden. Mit dieser Richtlinie wurden auch die Regeln für die Einzelverbrauchserfassung und Kostenaufteilung bei der Wärme-, Kälte- und Warmwasserversorgung überarbeitet. Mitgliedstaaten müssen transparente Regeln für die Verteilung der Kosten in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäuden einführen und den VerbraucherInnen mehr Informationsrechte einräumen.

Dem im Dezember 1992 erlassenen Heizkostenabrechnungsgesetz kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Kernpunkt des Heizkostenabrechnungsgesetzes ist die Erfassung des Heiz- und Warmwasserverbrauchs für zentral beheizte Gebäude und die verbrauchsabhängige Verteilung eines überwiegenden Teils der hieraus entstandenen Kosten. Durch die Aufteilung der Kosten nach Verbrauch wird ein wesentlicher Anreiz für die Nutzer zur sparsamen Energieverwendung gesetzt.

Angesichts technischer Fortschritte bei der thermisch-energetischen Ausstattung von Wohngebäuden und der Umsetzung von Regelungen der Richtlinie 2012/27/EU idF der Richtlinie (EU) 2018/2002 ist eine Novelle des Heizkostenabrechnungsgesetzes notwendig.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Hauptgesichtspunkte der geplanten Novelle

Mit diesem Entwurf sollen neben Änderungen, die aufgrund der Richtlinie 2012/27/EU idF der Richtlinie (EU) 2018/2002 vorzunehmen sind, auch Anpassungen aufgrund des bisher eingetretenen technischen Fortschritts und die Praxis vorgenommen werden. Diese Novelle umfasst die nachstehenden Inhaltsschwerpunkte:

- Umsetzung der Art. 9b Abs. 3, 10a, 11a Abs. 1 und 2 und Anhang VIIA der Richtlinie 2012/27/EU idF der Richtlinie (EU) 2018/2002, daher Ausweitung des Geltungsbereichs des Heizkostenabrechnungsgesetzes auch auf Kälte;
- Berücksichtigung von Erfahrungen der Praxis: zB. mehr Gewichtung auf Warmwasser, wenn Gebäude sowohl mit Heizung als auch Warmwasser versorgt wird, da insbesondere auch aufgrund thermischer Sanierungen der Heizwärmebedarf der Gebäude in den letzten Jahren zurückgegangen ist;
- Steigerung des Anteils der Abrechnung der Energiekosten nach Verbrauch;
- verpflichtende Rechnungsabgrenzung bei Energieträgern mit Bevorratung (zB. Öl oder Biomasse);
- Berechnung der Vorauszahlung zwingend nach dem Anteil des Einzelnen am Gesamtverbrauch der Vorperiode;
- Schaffung von neuen Voraussetzungen für Selbstablesung;
- weitestgehende Gleichstellung von Mietern von Eigentumswohnungen mit Abnehmern im Bereich der Abrechnung;
- Regelungen für fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler;
- Erweiterung der Abrechnungsübersicht um Kontaktinformationen und Verbrauchsvergleiche.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heizkostenabrechnungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. März 2021

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin